



→ **Anlagenreferat**

GZ BHBM-41779/2026-21 und BHBM-41800/2026-5

Ggst.: Stadtgemeinde Kindberg,
BV Revitalisierung des Rossdorfplatzes
und Feuerwehr Kindberg-Stadt,
Oberflächenentwässerungsanlage mit
teilweiser Einleitung in die Mürz,
Errichtung einer Brücke über den Seitenarm-Mürz 1,
wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung.

Bearbeiter: Mag. Claudia Haider
2. Stock, Zimmer-Nr. 221

Tel.: 03862/899 DW 420
Fax: 03862/899 DW 550
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen
Mürzzuschlag, am 23.04.2026

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Ingenieurbüro Pilz Verkehrs-Planungs GmbH & Partner Co KG, Hauptstraße 23, 8472 Straß in Steiermark, hat im Zuge des Bauvorhabens Revitalisierung Roßdorfplatz und FF Kindberg Stadt namens der Stadtgemeinde Kindberg bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag um die wasser- und teils naturschutzrechtliche Bewilligung für

1. die Errichtung einer Oberflächenentwässerungsanlage mit teilweiser Versickerung im Ausmaß von 1,5 l/s bzw. 116,6 m³/d sowie teilweiser Einleitung von Oberflächenwässern in die Mürz, ein öffentlich fließendes Gewässer, Gst.Nr. 791/1, im Ausmaß von insgesamt 22,2 l/s bzw. insgesamt 1.918 m³/d, auf den Gst.Nr. .155/3, 258/1, 791/4, 791/5, alle EZ 292, Gst.Nr. .510, EZ 503, Gst.Nr. 265/3, EZ 701, Gst.Nr. 807 und 808, beide EZ 261, alle Grundstücke KG und PG Kindberg,
2. Errichtung eines Ausleitbauwerkes mit Errichtung einer Steinsicherung am Ausleitungspunkt im Böschungsbereich der Mürz,
3. die Errichtung einer Brücke über den Werkskanal (Mürz-Seitenarm Kindberg 1) als Zufahrt zum Roßdorfplatz mit einer Breite von 9,5 m und einer Länge von ~16,90 m mit Freibord von ~0,5 m, zwischen den Grundstücken 265/3 und 258/1

angesucht.

Standort Mürzzuschlag, DDr. Schachner-Platz 1

Postanschrift: 8600 Bruck an der Mur, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 •

Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft: IBAN AT30 20815 00006415467 • BIC STSPAT2GXXX

Ort: bei der bestehenden Brücke über den Werkskanal, Zufahrt zum Roßdorfplatz		
Datum Donnerstag, 21. Mai 2026	Zeit 10:00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

<u>Verhandlungsleiterin:</u>	Mag. Claudia Haider
<u>wasserbautechnischer Amtssachverständiger:</u>	Dipl.-Ing. Maximilian Strobl
<u>naturschutzfachliche Amtssachverständige:</u>	Lisa Bernhard, BSc MSc
<u>limnologischer Amtssachverständiger:</u>	Mag. Alfred Ellinger

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektunterlagen

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Standort Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag, DDr. Schachner Platz 1

Datum: Montag bis Freitag	Zeit: 08.00 bis 12.30	Ort: 2. Stock/Zimmer Nr.: 220
-------------------------------------	---------------------------------	-----------------------------------------

bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

-

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung durch

- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie
- im Internet unter der Adresse <https://www.bh-bruck-muerzzuschlag.steiermark.at>

kundgemacht.

Besonderer Hinweis: Eine Einsichtnahme bzw. Erhebung von Einwendungen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03862/899-452) möglich.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Standort Mürzzuschlag, DDr. Schachner Platz 1, 8680 Mürzzuschlag,

Datum:
Montag bis Freitag

Zeit:
08.00 bis 12.30

Ort:
2. Stock/Zimmer Nr.: 220

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen: §§ 38, 32 (2) lit. a und c, 105, 107 (1), 98 Wasserrechtsgesetz 1959 idgF
§§ 5 (2) Z 2, 5 und 37 (1) Z 1 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 idgF
§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Mag. Claudia Haider
(elektronisch gefertigt)